

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Sande vom 17.06.2011**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 4,5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am _____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Nr. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Benutzung im Sinne dieser Satzung ist neben den unter den lfd. Nr. 3 – 5 aufgeführten Betreuungsformen die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens vormittags an fünf Tagen wöchentlich von 30,00 Stunden (08.00 – 14.00 Uhr, Kernbetreuung).

§ 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Eine verkürzte Betreuungszeit ist in den Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens für Regelgruppen von 08.00 – 12.30 Uhr vorgesehen.

(2) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die monatliche Kindergartengebühr in den Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens wird mit Wirkung vom 01.08.2011 auf 130,00 € (Halbtagsbetreuung, Betreuungszeit: 08.00 – 14.00 Uhr) festgesetzt.
2. Die monatliche Kindergartengebühr in den Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens wird mit Wirkung vom 01.08.2010 für eine verkürzte Betreuungszeit (08.00 – 12.30 Uhr) auf 115,00 € festgesetzt.
3. Die monatliche Kindergartengebühr außerhalb der Kernbetreuungszeiten beträgt 5,00 € pro halber Stunde.
4. Die monatliche Kindergartengebühr für eine Betreuung in der Krippengruppe (zur Zeit im Kindergarten Cäciliengroden) beträgt 130,00 € (115,00 € zzgl. 15,00 € Gebühr für die Betreuungszeit von 12.30 – 14.00 Uhr).
5. Die monatliche Gebühr für eine Hortbetreuung im Kindergarten Cäciliengroden beträgt für eine 3 ½ stündige Betreuung (13.00 – 16.30 Uhr) 90,00 €.; eine verkürzte Hortbetreuungszeit bis 14.00 Uhr ist möglich, die monatliche Gebühr beträgt in diesem Zusammenhang 30,00 €.
6. Für eine Mittagsverpflegung (zur Zeit im Kindergarten Cäciliengroden) wird eine monatliche Gebühr von zur Zeit 38,00 € erhoben. Die Gebühr entspricht der diesbezüglichen Veranlagung im Ev. Kindergarten Sande.
7. Bei Inanspruchnahme der verkürzten Hortbetreuung im Kindergarten Cäciliengroden (13.00 – 14.00 Uhr) ist für eine Betreuung in Ferienzeiten neben der monatlichen Hortbetreuungsgebühr (30,00 €) eine zusätzliche Gebühr von 22,00 € wöchentlich zu entrichten. Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist ausgeschlossen.
8. Bei Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung für Grundschul Kinder im Kindergarten Neustadtgödens (12.30 – 14.00 Uhr) beträgt die monatliche Gebühr 45,00 €. Eine soziale Staffelung dieser Gebühr ist ausgeschlossen. Für eine Betreuung in Ferienzeiten ist neben dieser Gebühr eine zusätzliche Gebühr von 22,00 € wöchentlich zu entrichten. Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist ausgeschlossen.

(3) § 7 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Staffelung der Elternbeiträge

Einkommen	verkürzte Kernbetreuungszeiten in den Kindergärten Cäcilienroden und Neustadtgödens (08.00 – 12.30 Uhr)	Kernbetreuungszeit in den Kindergärten Cäcilienroden und Neustadtgödens (08.00 – 14.00 Uhr)	verkürzte Hortbetreuungszeit (13.00 – 14.00 Uhr) im Kindergarten Cäcilienroden	Hortbetreuungszeit (13.00 – 16.30 Uhr) im Kindergarten Cäcilienroden
Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
zwischen 101% und 105% der ermittelten Einkommensgrenze	46,00 €	61,00 €	30,00 €	40,00 €
zwischen 106% und 110% der ermittelten Einkommensgrenze	58,00 €	73,00 €	30,00 €	50,00 €
zwischen 111% und 115% der ermittelten Einkommensgrenze	75,00 €	90,00 €	30,00 €	60,00 €
zwischen 116% und 120% der ermittelten Einkommensgrenze	86,00 €	101,00 €	30,00 €	70,00 €
zwischen 121% und 130% der ermittelten Einkommensgrenze	104,00 €	119,00 €	30,00 €	80,00 €
über 130% der ermittelten Einkommensgrenze	115,00 €	130,00 €	30,00 €	90,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

Sande,

Wesselmann
Bürgermeister